#zamfitbleim #LebeDeinenSport

Hinweise des Bayerischen Dart-Verband e.V.

Corona und der Dartsport

06.08.2020

Allgemein

- Regelmäßiges Händewaschen
- Maskenpflicht vor und nach dem Sport
- Verstärkte Reinigung von Kontaktflächen
- bei Krankheitssymptomen kein Sport
- den Hygienekonzepten der Spielorte/Gaststätten ist unbedingt Folge zu leisten
- nach 120 Minuten Lüften der Spielstätte
- bei der Nutzung von WC-Anlagen in geschlossenen Räumen gilt eine Maskenpflicht
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen

Allgemein

- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen
- Informationen der Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften (z.B. per Aushang)
- Schulen des Personals (Trainer/Übungsleiter, Funktionspersonal u. a.)
- bei Gaststätten gilt noch zusätzlich das "Hygienekonzept Gastronomie" des Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege

Dartsport

- Schutz- und Hygienekonzept liegt vor

- nur Teammitglieder sind am Spielort anwesend, sehr **wenige Ersatzspieler** und **keine Zuschauer**

- Mannschaften abgrenzen mit getrennten Tischen und sie sollten sich nicht vermischen
  - auf den Mindestabstand zwischen den Tischen achten

- die Kontaktdaten sind automatisch durch den Spielberichtsbogen vorhanden – bei Funktionspersonal und nicht eingewechselten Spielern ist eine gesonderte Anwesenheitsliste zu führen

- der Schreiber/Schiedsrichter hat Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,50 m zu den Spielern nicht eingehalten werden kann (Email des BLSV vom 31.07.2020)

- Verlassen des Boards in entgegengesetzter Richtung des Schreibers

Quellen: Handlungsempfehlungen des BLSV, Rahmenhygienekonzept Sport

Dartsport

- Maskenpflicht vor und nach dem Sport ist einzuhalten, sonst ist kein Aufenthalt in der Spielstätte möglich
- keine Umarmung, Hände schütteln oder abklatschen = kontaktfreie Durchführung
- Einzel- und Doppelspiele sind kontaktlos erlaubt
- nach jeweils 120 Minuten ist eine Lüftungspause vorgeschrieben
- Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen)

Quellen: Handlungsempfehlungen des BLSV, Rahmenhygienekonzept Sport

Deutscher Dart-Verband e. V.

Übergangs- und Hygieneregeln

- Der Hauptzweck des Deutschen Dart-Verbandes e. V. ist die Förderung des Dartsports.
- Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus bestehen derzeit für das gesellschaftliche Leben in Deutschland diverse Einschränkungen. Von diesen Maßnahmen ist auch der Sport inkl. Dart betroffen.
- Inzwischen arbeitet die Politik an schrittweisen Lockerungen. Auch der Sport ist aufgefordert, entsprechende Wiedereinstiegskonzepte zu entwickeln.
- Der DDV e. V. möchte hiermit aufzeigen, wie zunächst der Trainingsbetrieb in den Dartvereinen und später auch der Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze des Landes, sowie dem Schutz besonders gefährdeter Personen, schrittweise wieder aufgenommen werden kann.
- Dart ist ein Individualsport, kein Kontaktsport. Die Trainingspartner/innen bzw. Wettkampgegner/innen können mindestens 2,00 m Abstand halten
- **Maßgeblich sind stets die Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Kommune. Diese sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Sie gehen den Maßnahmen aus diesem Konzept vor.**
- Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der staatlichen Vorgaben und damit in der Regel auch der Maßnahmen aus diesem Schutz- und Handlungskonzept liegt originär beim Verein oder wird diesem im Zuge der Genehmigung des Sportbetriebs von den zuständigen staatlichen Stellen übertragen. Das bedeutet: **Zuständig ist der Verein !**
- Verstöße gegen die staatlichen Vorgaben können von den zuständigen staatlichen Stellen mit Bußgeldern geahndet werden. Insbesondere bei gravierenden oder wiederholten Verstößen sind dies empfindlich hohe Geldbeträge, die in der Regel der Verein zu entrichten hat.
- Der Deutsche Dart-Verband e. V. und seine Untergliederungen übernehmen mit diesem Schutz- und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus während eines Darttrainings oder -wettkampfs.
- Wir sind uns dabei sehr wohl bewusst, dass die Übergangsregeln zu einem veränderten, an die aktuelle Situation angepassten Sporttreiben führen, durch das gleichzeitig jedoch das Ansteckungsrisiko minimiert werden kann.

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 402 13. Juli 2020

Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 10. Juli 2020, Az. H1-5910-1-28 und GZ6a-G8000-2020/122-412

Im Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Ausarbeitung und Umsetzung von individuellen Schutz- und Hygienekonzepten im Bereich des Sports (§ 9 BayIfSMV) der nachfolgende Mindestrahmen vorgegeben. Für Betreiber oder Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines solchen Konzepts verpflichtet sind, ist dieser Mindestrahmen verbindlich. Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

1. Organisatorisches

a) Die Betreiber von Sportstätten oder die Veranstalter, die nach der BayIfSMV zur Erarbeitung eines Schutz- und Hygienekonzepts verpflichtet sind, erstellen ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

b) Die Betreiber von Sportstätten kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Soweit die Betreiber von Sportstätten ihre sich aus den Konzepten ergebenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen (z. B. vertragliche Nutzungsvereinbarung) auf Nutzer übertragen, haben sie stichprobenartig die Erfüllung zu kontrollieren.

c) Betreiber und Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

d) Die Betreiber von Sportstätten schulen Personal (Trainer/Übungsleiter u. a.) und informieren Sporttreibende über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) sind vom Sportbetrieb ausgeschlossen.

e) Soweit in einer Sportstätte, einem Vereinsheim oder während einer Veranstaltung gastronomische oder andere Angebote gemacht werden, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte. Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der Betreiber oder Veranstalter.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

a) Ausschluss vom Sportbetrieb in Sportstätten für

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen).

b) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten möglichst zu beachten.

c) In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung, beim Duschen, Saunieren und anderen in der BayIfSMV ausgenommenen Bereichen.

d) Sporttreibenden, Gästen und Personal werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

e) Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräten ist nicht erlaubt.

f) Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

g) Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

h) Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

i) Für Indoorsportanlagen (geschlossene Räumlichkeiten) hat das Schutz- und Hygienekonzept zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Vor Betreten der Sportanlage

a) Nutzer von Sportanlagen sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

b) Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

c) Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Teilnehmer sind durch Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

4. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Outdoorsportbetrieb (an der frischen Luft)

a) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Mitgliedern, Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu

führen. Eine Übermittelung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

b) Durch Zugangsbegrenzungen und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die standortspezifische maximale Belegungszahl einer Sportstätte zu keinem Zeitpunkt überschritten und das Mindestabstandsgebot möglichst beachtet wird. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Sportanlagenbetreibers zu vermeiden.

c) Der Betreiber einer Sportanlage hat die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen zu gewährleisten.

5. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Indoorsportbetrieb (in geschlossenen Räumen)

Darunter fallen insbesondere (Vereins-)Sporthallen, Fitnessstudios, Kletterhallen und Tanzstudios.

In Ergänzung zu den Auflagen des Outdoorsportbetriebs sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

a) Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden indoor auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Danach ist ein ausreichender Frischluftaustausch zu gewährleisten.

b) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

c) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort. Der Außenluftanteil sollte so weit wie möglich erhöht werden.

d) Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.

e) Schutz- und Hygienekonzepte für Sportstätten müssen auch über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept sowie über ein Lüftungskonzept von Sanitäranlagen verfügen. WC-Anlagen sind darin gesondert auszuweisen. Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots ist möglichst zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä. Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.

6. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: Schwimmbadbetrieb

Für die Wiederaufnahme des Schwimmbadbetriebs (Hallen- und Freibäder) wird auf das Rahmenkonzept Bäder verwiesen, das durch die Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurde.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 8. Juli 2020 in Kraft. Mit Ablauf des 7. Juli 2020 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom 20. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 363) außer Kraft.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:
Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:
Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.
Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zum Coronavirus

Übertragungsweg:
Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfcheninfektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) (Schmierinfektion) übertragen.

Inkubationszeit:
Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:
Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung besteht für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Personen mit Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auch auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus.

Hinweis: *Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die in der aktuellen Woche (**03. - 09. August**) hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!** " vor der Fragestellung markiert.*

Inhaltsverzeichnis

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen 2
Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport 6
Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport 9
Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen 9
Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV 10
Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader 11
Sportabzeichen 11

Hinweis: *Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.*

Wiederaufnahme des Sportbetriebs / Sportarten-Empfehlungen

Wo finde ich das neue Rahmenhygienekonzept Sport?

Das aktuelle Rahmenhygienekonzept Sport ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/sug/sport/corona-pandemie_rahmenhygienekonzept_sport_vom_10_juli_2020.pdf

NEU! Welche Änderungen treten ab dem 01.08.2020 in Kraft?

Im Rahmen der Pressekonferenz vom 28.07. wurden folgende Beschlüsse bekanntgegeben, :

- Ab dem 01.08.2020 wird die derzeit geltende Begrenzung der Trainingsgruppen in Kampfsportarten auf höchstens fünf Personen auf diejenigen Kampfsportarten beschränkt, bei denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.
- Die 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird um zwei Wochen bis einschließlich 16.08.2020 verlängert.

NEU! Sind Trainingsspiele für Kontaktsportarten erlaubt?

Ja! Unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß des Rahmenhygienekonzepts Sport ist das Training in festen Trainingsgruppen zugelassen. Daran anknüpfend gehören auch dem Training dienende Spiele grundsätzlich zu den erlaubten Lockerungsmaßnahmen bei Mannschaftssportarten mit Kontakt.

NEU! Muss ich Trainingsspiele zwischen zwei Vereinen regional begrenzen?

Sofern Trainingsspiele bei Mannschaftssportarten mit Kontakt vereinsübergreifend angesetzt werden, sind diese nun zugelassen – aufgrund der aktuellen pandemischen Lage allerdings beschränkt auf Spiele zwischen Vereinen aus Bayern.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Die zwingende Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes wird in diesem Rahmen seit dem Inkrafttreten der 6. BayIfSMV am 22.06.2020 nicht mehr vorgegeben. Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes bestehen deshalb grundsätzlich keine Einwände. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Wie viele Personen dürfen in Indoorsportstätten trainieren?

Die maximale Personenzahl muss individuell festgelegt werden, wobei unterschiedliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Maßgeblich sind neben dem Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen und deren Leistungsfähigkeit u. a. auch Art und Intensität des vorgesehenen Sportbetriebs. Dies kann nur im Einzelfall und vor Ort geschehen.

Eine exakte Berechnungsmethode oder eine „Faustregel“ zur Festlegung der maximal zulässigen Personenzahl können aufgrund der jeweils einzelfallbezogenen, zu betrachtenden Umstände nicht an die Hand gegeben werden.

Muss ich Indoor-Trainingseinheiten zeitlich begrenzen?

Ja, gruppenbezogene Trainingseinheiten und -kurse werden Indoor auf höchstens 120 Minuten begrenzt.

Unter Einhaltung der Pausenregelungen und Lüftungsvorgaben (ausreichender Frischluftaustausch) ist es möglich, dass eine Trainingsgruppe auch mehrere Einheiten von 120 Minuten durchführt.

Dürfen Mannschaftssportarten, Turnen mit Hilfestellung oder Gruppentanz wieder mit Körperkontakt durchgeführt werden?

Der Trainingsbetrieb in festen Trainingsgruppen ist seit dem 8. Juli wieder mit Körperkontakt zulässig. Voraussetzung ist hierfür, dass für eine Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten in festen Trainingsgruppen trainiert wird.

Was ist unter einer ‚festen Trainingsgruppe' zu verstehen?

Unter den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der 6. BayIfSMV genannten „festen Trainingsgruppen" werden die im organisierten Sportbetrieb vorhandenen Mannschaften, Kursgruppen, etc. verstanden.
Der Trainingsbetrieb mit Körperkontakt in losen, nicht auf einen klar definierten Personenkreis beschränkten und von zur Kontaktnachverfolgung nicht erfassten Personen ist **nicht** zulässig.

NEU! Dürfen Kampfsportarten wieder mit Körperkontakt durchgeführt werden?

Bei Kampfsportarten wie z.B. Judo darf die jeweilige Trainingsgruppe nur maximal 5 Athleten*Innen umfassen. Voraussetzung ist auch hierfür, dass für eine Nachverfolgbarkeit von möglichen Infektionsketten in festen Trainingsgruppen trainiert wird.

Ab dem 01.08.2020 wird die derzeit geltende Begrenzung der Trainingsgruppen in Kampfsportarten auf höchstens fünf Personen auf diejenigen Kampfsportarten beschränkt, bei denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.

Eine generelle Ausnahme besteht jedoch für das Training von Berufssportlerinnen und Berufssportlern sowie von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader, die gem. § 9 Abs. 3 der 6. BayIfSMV bereits zuvor mit Kontakt trainieren dürfen.

NEU! Bei welchen Kampfsportarten finden die Beschränkungen keine Anwendung?

Die Beschränkung der festen Trainingsgruppe auf höchstens fünf Personen in Kampfsportarten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 6. BayIfSMV findet bei den Sportarten, die in den Kampfsportverbänden Boxen, Karate, Kickboxen, Taekwondo, Judo und Ju-Jutsu organisiert sind, keine Anwendung.

NEU! Welche Sportarten sind im Umkehrschluss dann von der Gruppenbegrenzung auf fünf Teilnehmer betroffen?

Dies sind zum aktuellen Zeitpunkt die Sportarten der Sportfachverbände für Aikido und Ringen. Die einzelnen Sportarten sind im Folgenden aufgelistet: Aikido, Aikikai, BdAL, Beachwrestling, Griech.-Röm. Freistil, Iwama-Ryu, Jiyu Ryu, Ken Bu Kann, KiNoMichi, Ringen, Stiftland-Aikido, Takemusu, Tendo-Ryu, weiblicher Ringkampf, Yoshinkai

NEU! Wie lange müssen die 5er Gruppen fest zusammen bleiben?

Die Beschränkung der festen Trainingsgruppe auf max. 5 Personen in allen verbleibenden Kampfsportarten bezieht sich lediglich auf die Phasen des Trainings mit Körperkontakt. Es können also auch mehrere feste 5er-Gruppen z. B. in einer Sporthalle gleichzeitig (und auch von einem Trainer) trainiert werden. Entscheidend ist, dass die sportartspezifischen Trainingsphasen mit Körperkontakt in den genannten festen Kleingruppen erfolgen.

NEU! Zählt der Übungsleiter/Trainer einer Kampfsportart auch zu den fünf Personen einer Trainingsgruppe?

Die Trainingsgruppen im Kampfsport bestehen aus fünf Athlet*Innen. Der Trainer bzw. der Übungsleiter zählt nicht zur 5er-Gruppe, sofern er die Gruppe kontaktlos lenkt.

Darf ein Übungsleiter/Trainer einer Kampfsportart mehrere Trainingsgruppen leiten?

Sofern der Trainer/Übungsleiter das Training kontaktlos leitet, kann er mehrere Fünfergruppen zeitgleich trainieren.

Können mehrere Fünfer-Kampfsportgruppen in einem Raum/einer Halle trainieren?

Ja. Jedoch sollten die Mindestabstände von der einen zur anderen Trainingsgruppe eingehalten werden. Die Gruppen, in denen Körperkontakt stattfindet, dürfen nicht vermischt werden.

Welche Sportarten gelten als Kampfsportart?

Aus der Sportartenliste der im BLSV und seiner Sportfachverbände organisierten Sportarten gehören folgende Sportarten zum Kampfsport:
Aikido, Aikikai, Allkampf, BdAL, Beachwrestling, Boxen, Brasilian Jiu-Jitsu, Capoeira, Creative Forms-Kickboxen, Esdo, Griech.-Röm. Freistil, Goshin-Jitsu, Haidong Gumdo,, Hap Kido,Iaido, Iwama-Ryu, Jiu-Jitsu, Jiyu Ryu, Judo, Ju-Jutsu, K-1, Karate, Kata, Ken Bu Kann, Kendo, Kickboxen (BAKU), Kick-Light, KiNoMichi, Kobudo, Kum do, Kumite, Kung-Fu, Kyudo, Leichtkontakt-Kickboxen, LowKick, Moderne Schwertkunst, Musikformen-Kickboxen, Ne-Waza, Nin Jutsu, Nintaite, Pointfighting, Qwan Ki Do, Ringen, Sambo, Shinkendo, Shorinji-Kempo, Shotokan, Stiftland-Aikido, Sumo, Taekwondo, Tai Chi, Taij Qigong, Takemusu, Tang Soo Do, Tendo-Ryu, Thai-Boxen, Viet vo dao, Ving Tsun, Vollkontakt Kickboxen, weiblicher Ringkampf, Wrestling, Wu-Shu, Yawara, Yoshinkai.

Sind Probe-/Schnuppertrainings möglich?

Probetrainings sind möglich. Es sollte jedoch darauf besonders geachtet werden, dass die Kontaktdaten des Trainingsgastes dokumentiert werden und dass das Training mit Probe-/Schnupperteilnehmern – da es sich um keine feste Trainingsgruppe mehr handelt - grundlegend kontaktfrei durchgeführt wird.

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Duschen und Umkleiden dürfen seit dem 22.06.2020 wieder geöffnet werden. Dabei ist auf Verlangen ein Hygieneschutzkonzept vorzulegen. Andererseits ist eine Kontaktdatenerfassung mit gesicherter Erreichbarkeit der Sportanlagennutzer notwendig. Eine Vorlage dazu ist unter folgendem Link zu finden:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/doc/Corona/Hygieneschutzkonzept.docx

Welche Schutzmaßnahmen muss ich bei der Öffnung von Umkleiden und Duschen beachten?

Lt. Rahmenhygienekonzept Sport sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:

- Einhaltung des Mindestabstands, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Dusche, etc.
- Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich
- In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein
- Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen

- Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden
- Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Die Nutzung von sog. Jetstream-Geräte ist nicht erlaubt

Gilt bei der Nutzung von Umkleidekabinen und WC-Anlagen eine Maskenpflicht?

Ja, bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen in geschlossenen Räumen gilt eine Maskenpflicht.

Wie ist mit Sanitäranlagen (z. B. Toiletten) umzugehen?

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Bei der Nutzung der Sanitäranlagen gilt eine Maskenpflicht.

Darf ich Fahrgemeinschaften bilden?

Ja. Das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Wer kann mir weitere Auskunft zu den sportartspezifischen Konzepten geben?

Hier verweisen wir explizit auf die bayerischen Sportfachverbände, die sich zu den Regelungen in der entsprechenden Sportart nochmal konkreter äußern können. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände sind auf der BLSV-Website unter folgendem Link zu finden:

https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html

Gilt die Regelung für Tanzschulen und Fitnessstudios auch für den Tanzsport und für Fitnessstudios im Verein?

Ja, die neuen Regelungen sind hier identisch anzuwenden (bei Tanzsport: kontaktloser Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner).

Sind Begleitpersonen bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erlaubt?

Zuschauer sind im Trainings- und Wettkampfbetrieb nicht zugelassen. Dessen ungeachtet dürfen Eltern ihre minderjährigen Kinder beispielsweise zum Training und zu den Wettkämpfen bringen und auch eine Begleitung während des Trainings/Wettkampfes durch einen Elternteil scheint vertretbar. Hierbei müssen aber stets die allgemeinen Regelungen der 6. BayIfSMV wie z. B. das Abstandsgebot und das Ansammlungsverbot beachtet werden.

Dürfen Passübungen (z. B. im Fußball, Handball, Basketball) durchgeführt werden?

Die gemeinsame Nutzung von Sportgeräten ist grundsätzlich erlaubt, folglich auch Passübungen mit Bällen. Dabei sind die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen konsequent einzuhalten. Dies bedeutet nicht, dass der Ball nach jedem Ballwechsel desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies aber zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein.

Darf ich auch im „Vierer-/Achter-Ruder“ den Rudersport wieder betreiben?

Ja, auch das ist wieder möglich. Allerdings, soweit möglich, mit einer festen Teilnehmergruppe.

NEU! Was ist bei der Durchführung von Feriencamps zu beachten?

Bei der Ausrichtung von Feriencamps für Kinder und Jugendliche ist das Rahmenhygienekonzept Beherbergung zu beachten. Dieses ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-290/

Zudem empfehlen wir die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. dem Landratsamt.

NEU! Darf ich auf dem Vereinsgelände bspw. einen Grillabend abhalten?

Ja, das ist möglich. Gemäß § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Dies schließt z. B. auch das Grillen auf dem Vereinsgelände ein.

NEU! Stehen diese Regelungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die geltenden Regelungen sind in der sechsten Infektionsschutzmaßnamenverordnung zu finden, welche durch die Sitzung des Bayerischen Ministerrats vom 28.07. verlängert wurden.

Die ausführliche, aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/

Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, SportlerInnen und auch TrainerInnen sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportanlage untersagt.
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren. Die Nichteinhaltung der Abstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z. B. Personen des eigenen Hausstands).
- Die Nutzer von Sportanlagen sind darauf hinzuweisen, dass sie außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, bei der Nutzung von Umkleiden sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen), eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Davon ausgenommen ist bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Gemäß dem Corona-Pandemie – Rahmenhygienekonzept Sport (vgl. Ziffer 2b) besteht seitens der Sportanlagenbetreiber lediglich eine Pflicht, die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen in geeigneter Weise über Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang).

Wie verhält es sich mit Trainingsgeräten – wie kann ich hier die Hygieneregeln einhalten?

Der direkte Kontakt mit Trainingsgeräten ist durch Benutzung von Handtüchern, Handschuhen, etc. zu vermeiden. Alle Trainingsgeräte sind nach jeder Nutzung direkt von der jeweiligen Person bzw. der Trainingsgruppe sorgfältig zu reinigen und desinfizieren.

Soll ich ausreichend Waschgelegenheiten sowie Seife zur Verfügung stellen?

Ja, in den sanitären Einrichtungen sollen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Die Teilnehmer sind auch mittels Aushänge auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Es bietet sich an, dass die SportlerInnen selbstständig Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion sowie Handtücher zur Eigennutzung mitbringen.

Muss ich mein Reinigungskonzept anpassen?

Ja, es empfiehlt sich, das Reinigungskonzept in der Sportstätte so anzupassen, dass zusätzlich die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen (z. B. Türgriffen, Sport-/Trainingsgeräte) berücksichtigt wird.

NEU! Soll ich die Indoor-Sportanlagen regelmäßig lüften?

Ja, regelmäßiges Lüften ist zwingend vorzusehen. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten und -kursen (Einheiten und Kurse im Indoorbereich sind auf 120 Minuten zu begrenzen) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raum-/Hallengröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils, Einbau bzw. häufigen Wechsel von Filtern. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist zu achten.

Sollten die Trainingsgruppen immer gleichbleiben?

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Eine Übermittelung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist

so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

Darf jedes Mitglied das Training aufnehmen?

Nein! Ausgeschlossen vom Training sind folgende Personengruppen:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Wo finde ich weitere Hilfen und Orientierung für ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept?

Neben den Ausführungen in diesen Handlungsempfehlungen orientieren Sie sich bitte an den Leitplanken des DOSB, welche Sie unter folgendem Link finden: https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=

Hat auch das Ministerium Empfehlungen für Aushänge?

Ja, auch das Bayerische Ministerium hat Empfehlungen erarbeitet. Diese können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/aushang_sportanlagen.pdf

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php

Welche weiteren Hygienekonzepte gibt es??

- Hygienekonzept für den Betrieb von Hallen- und Freibädern: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-19_Hygienekonzept_Baeder.pdf
- Hygienekonzept für Gastronomie: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-16_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf
- Hygienekonzept für Kooperationen mit Schulen und im Ganztag: https://www.km.bayern.de/download/23338_Hygieneplan-19.06.2020.pdf

Wettkampfbetrieb & Stufenplan für den Sport

Welcher Wettkampfbetrieb ist wieder erlaubt?

Seit dem 8. Juni 2020 ist der Wettkampfbetrieb für kontaktlose Sportarten an der frischen Luft, im öffentlichen Raum oder auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportstätten, ab dem 8 Juli 2020 auch in geschlossenen Räumlichkeiten wieder zulässig.
Beides nur sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Schutz- und Hygienekonzept liegt vor
- kontaktfreie Durchführung
- konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten
- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen
- in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen besteht Maskenpflicht
- keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen

Gilt bei Wettkämpfen im Freien bei kontaktlosen Sportarten weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Die zwingende Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebotes wird in diesem Rahmen seit dem Inkrafttreten der 6. BayIfSMV am 22.06.2020 nicht mehr vorgegeben. Gegen die Unterschreitung des Mindestabstandes bei der Sportausübung bestehen deshalb grundsätzlich keine Einwände. Dessen ungeachtet sollte weiterhin versucht werden, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dürfen die Teilnehmer an Wettkämpfen gemeinsam zum Wettkampf fahren?

Ja, das ist möglich. Sollten Personen nicht nur des eigenen Hausstandes mitfahren, wird jedoch dringend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten.

Gibt es einen Stufenplan für den Sport?

Ja, den gibt es. Der Stufenplan für weitere Lockerungen sieht folgendes vor:

- **Stufe 2 (gilt seit dem 22.06.2020):**
  - Wiederaufnahme des Lehrgangsbetriebs (Aus- und Fortbildungen)
  - Öffnung von Hallenbädern unter strengen Auflagen
- **Stufe 3 (gilt seit dem 08.07.2020):**
  - Wettkampfbetrieb für kontaktlos betriebene Sportarten im Indoorbereich
  - Wiederaufnahme des Sport- und Trainingsbetriebs von Sportarten mit Kontakt
- Stufe 4:
  - Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs von Sportarten mit Kontakt
  - Sportveranstaltungen im Freien bzw. in Hallen/Räumen mit Zuschauern

Eine genaue Terminierung steht hinsichtlich der Stufen aktuell noch nicht fest.

Vereinsräume/Gaststätten/Versammlungen

Dürfen in Vereinsräumen nach dem Training gesellschaftliche Zusammenkünfte stattfinden?

Vereinsräume müssen nicht mehr generell geschlossen sein und dürfen damit unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum, des Allgemeinen Abstandsgebots und des Verbots von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen genutzt werden.

Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

Dürfen die Vereinsräume wieder für eine Vorstandssitzung oder Versammlungen anderer Vereinsgremien genutzt werden?

Ja, ab dem 22.06.2020 sind Gremiensitzungen und Versammlungen wieder möglich. Für diese Zwecke dürfen die Räumlichkeiten im Verein wieder genutzt werden. Dabei ist ein Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Sind ehrenamtliche Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen unseres Vereins möglich?

Das ist möglich. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass es nicht zur Gruppenbildung kommt und der Mindestabstand (1,5 Meter) sowie die Hygieneregeln eingehalten werden.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Sofern die Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen oder an Rezeptionen durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o.ä. zuverlässig geschützt werden, entfällt für sie die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Gilt die schrittweise Öffnung der Gaststätten ab 18. Mai auch für Vereinsgaststätten?

Ja, bei vorhandenen Vereinsgaststäten sind die schrittweisen Öffnungen zu beachten. Das heißt, vorhandene Außenbereiche der Gastronomie dürfen ab dem 18. Mai unter Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen geöffnet werden. Ab dem 25. Mai sollen dann auch die Innenbereiche der Gastronomie öffnen dürfen. Unter folgendem Link finden Sie die Handlungsempfehlungen des Gesundheitsministeriums zum Thema „Gastronomie“:
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-16_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf

Dürfen Vereinsräume für berufliche Tätigkeiten (z. B. Physiotherapie) geöffnet werden?

Berufliche Aus- und Fortbildung sind nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Empfehlungen und Schutzmaßnahmen des BLSV

Welche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln empfiehlt der BLSV?

Zum Schutz vor Virusinfektionen hat der BLSV in Zusammenarbeit mit seinem Betriebsarzt Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erstellt, die einzuhalten sind. Hieraus können sich auch Handlungsempfehlungen für Sportvereine und -fachverbände ableiten lassen.

Die Betriebsanweisungen des BLSV sind zu finden unter

https://bit.ly/Corona_Betriebsanweisung_BLSV

Gibt es noch weitere Empfehlungen für den Betrieb von Sportvereinen?

Ja, unter folgendem Link gibt es Empfehlungen der VBG für den Betrieb von Sportvereinen: http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Informationen für Berufssportler*Innen und Bundes-/Landeskader

Wie ist der Betrieb von Berufssportler*Innen sowie von Bundes- und Landeskadern bei olympischen und paralympischen Sportarten geregelt?

Durch § 9 Abs. 2 Satz 1 der 4. BayIfSMV ist der Betrieb von Sporthallen, Sportplätzen, Sportanlagen und Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken der Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie von Sportlerinnen und Sportlern des olympischen und paralympischen Bundes- und Landeskaders zulässig.

Die Wiederaufnahme des Trainings ist folglich bei Sportlerinnen und Sportlern von Bundes- und Landeskadern auf die olympischen und paralympischen Sportarten beschränkt, nicht aber bei Berufssportlerinnen und Berufssportlern.

Wie verhält es sich bei National- bis einschließlich Landeskaderathleten sog. nichtolympischer Sportarten?

Der Trainingsbetrieb für National- bis einschließlich Landeskaderathleten sogenannter nichtolympischer Sportarten wird in Sportstätten ab dem 08.06.2020 wieder erlaubt

Sportabzeichen

Ist die Abnahme von Sportabzeichen im Verein wieder möglich?

Die Abnahme des Sportabzeichens im Verein orientiert sich an den geltenden Richtlinien des Ministeriums und den Empfehlungen des BLSV und ist daher wieder möglich. Dabei sind die geltenden Handlungsempfehlungen sowie die Infektionsschutzmaßnahmen zwingend einzuhalten.

Wie verhält es sich mit dem Sportabzeichen an der Schule?

Lt. DOSB haben verschiedenste Kultusministerien entschieden, bis Schuljahresende keine außerschulischen Veranstaltungen durchzuführen. Dazu zählt auch das Sportabzeichen. Bis zum Schuljahresende 2020 findet in Bayern keine Abnahme des Sportabzeichens an der Schule statt.

Was muss ich bzgl. des Schwimmnachweises beachten?

Da mittlerweile in allen Bundesländern unter Einhaltung der vorgegebenen hygienischen Maßnahmen wieder die Möglichkeit zum Ablegen eines Schwimmnachweises besteht, gelten ab sofort wieder die ursprünglichen Regularien, wie im Prüfungswegweiser beschrieben.

Mein Verein

Lockerungen im Sport ab 14. Juli 2020

Allgemeine Regeln

Schutz- und Hygienemaßnahmen

- ✓ Regelmäßiges Händewaschen
- ✓ Sportgeräte nach Gebrauch desinfizieren
- ✓ Maskenpflicht vor und nach dem Sport
- ✓ Kurse mit festem Teilnehmerkreis
- ✓ Verstärkte Reinigung von Kontaktflächen
- ✓ Bei Krankheitssymptomen kein Sport
- ✓ Duschen und Umkleiden sind geöffnet/geschlossen
- ✓ Regeln für Kampfsportarten beachten

Zusätzliche Regeln für den Indoorsport

- ✓ Hygieneregeln einhalten
- ✓ Max. 120 Minuten Training
- ✓ Maskenpflicht beim Betreten von Materialräumen
- ✓ Regelmäßiges Lüften von geschlossenen Räumen

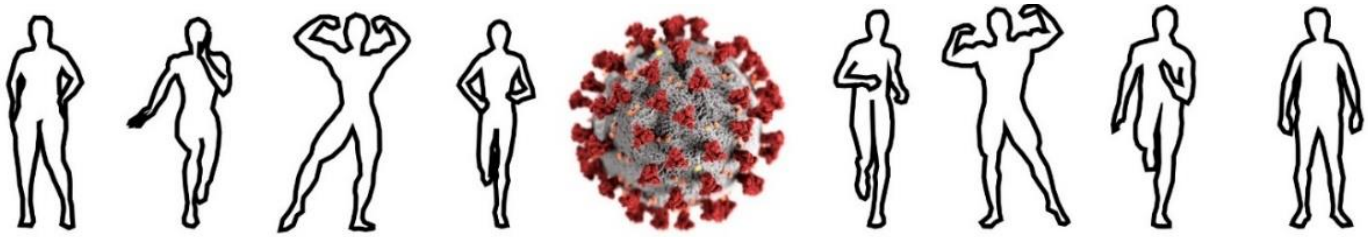

COVID-19 & der deutsche Sport: Fakten, Mythen und Handlungsempfehlungen

Zoom-Konferenz am 20. August 2020, 15-18 Uhr

Einleitung. Nichts hat in den letzten Jahrzehnten den deutschen Sport und die deutsche Sportwirtschaft so beeinflusst wie die COVID-19-Pandemie. Bis zur Entwicklung eines wirksamen Impfstoffs sind weitere Infektionswellen und Probleme zu erwarten. Daher gilt es, Sport mit Risikogruppen, in Fitnessstudios, die Saison 2020/2021 sowie die verlegten Olympischen Spiele 2021 in Tokio sorgfältig zu planen. Um Athleten, Athletinnen und Entscheidungsträger zu informieren, planen der Lehrstuhl für Sportbiologie der TU München (Prof. Dr. Henning Wackerhage) und die VBG (Norbert Moser) ein kostenloses Zoom-Meeting am 20.08.2020 von 15-18 h.

Anmeldung und Zoom-Einwahl. Wir bitten Sie, sich auf unserer Registrierungsseite mit Namen und Emailadresse anzumelden: wiki.tum.de/x/5gVWIQ

Sie erhalten kurz vor der Konferenz die Einwahldaten.

Sollte die Verbindung aus technischen Gründen abbrechen, werden wir schnellstmöglich einen Ersatzlink an Ihre registrierte Email-Adresse schicken, um mit der Veranstaltung fortzufahren.

Programm. Moderator: Eike Schulz

Uhrzeit	Referent(in)	Titel*
15-15.30 h	Prof. Dr. Ulrike Protzer	SARS-CoV-2: ein Virus wie kein anderes!
15.30-16 h	Norbert Moser	Rechtliche Rahmenbedingungen für Vereine und Sportler/innen
16-16.30 h	Prof. Dr. Henning Wackerhage	COVID-19 und Fitnessstudios
16.30-17 h	Prof. Dr. Martin Halle	Sport mit COVID-19-Risikogruppen
17-17.30 h	Prof. Dr. Bernd Wolfarth	COVID-19 & Spitzenathleten/innen
17.30-18 h	Prof. Dr. Tim Meyer	COVID-19 & Bundesligasaison 2020/2021

* Jeweils 2 min Vorstellung, 20 min Vortrag und 8 min Fragen & Antworten, die über die Zoom Chat-Funktion gestellt werden können.

Referentinnen und Referenten

Eike Schulz ist Redakteur und Reporter in der ZDF Sportredaktion.

Prof. Dr. Ulrike Protzer ist Ärztin, Virologin und Direktorin des Instituts für Virologie an der TU München und am Helmholtz Zentrum München.

Norbert Moser ist Physiker und leitet das Präventionsfeld Sport der VBG. Er hat COVID-19- und andere Handlungshilfen für den Sport mitverfasst.

Prof. Dr. Henning Wackerhage hat den Lehrstuhl für Sportbiologie an der TU München inne. Sein Team hat u.a. ein Hygienekonzept für die Wiederöffnung der Fitnessstudios für den DIFG e.V. erstellt.

Prof. Dr. Martin Halle ist ein Sportmediziner und leitet das Zentrum für Prävention und Sportmedizin an der TU München. Er ist Vorsitzender des Kuratoriums für Prävention und Rehabilitation und hat hier den COVID-19-Schutz für Reha-Sport insbesondere auch mit Risikogruppen geplant.

Prof. Dr. Bernd Wolfarth ist Sportmediziner und leitet die Abteilung für Sportmedizin an der Charité in Berlin. Er ist leitender Olympiaarzt des DOSB und begleitet die SARS-CoV-2 Maßnahmen im deutschen Leistungssport.

Prof. Dr. Tim Meyer ist Sportmediziner und Mannschaftsarzt der deutschen Fußballnationalmannschaft. Er hat das COVID-19-Konzept für den Neustart der Bundesliga mitgeplant.

Mit freundlicher Unterstützung

VBG Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Bundesinstitut für Sportwissenschaft

dvs

DIFG Deutscher Industrieverband für Fitness und Gesundheit e.V.

TUM